

## Produktinformationsblatt

gemäß § 4 der VVG – Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)


Gemäß § 4 Ziff.1 der VVG-InfoV ist der Versicherer verpflichtet dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Für die Hilfskasse BVG (nachstehend Sterbekasse genannt) lauten die Informationen im Sinne des § 4 Ziff. 1 wie folgt:

1. Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung). Das Sterbegeld wird fällig im Todesfall.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Das Sterbegeld der Zusatzversicherung wird nur gezahlt, wenn diese mindestens 6 Monate vor dem Tode abgeschlossen wurde. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Es sind die in dem z.Z. geltenden Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für den Monat in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge. (Näheres dazu regelt die Satzung der Sterbekasse)
4. Wohnungsänderungen sind dem Vorstand anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen dieses Versäumnisses zu tragen.
5. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde, der Mitgliedskarte und der letzten Beitragsquittung zu melden.
6. Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem auf der Mitgliedskarte angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
7. Das Mitglied kann jederzeit gemäß § 6 der Satzung zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Im Falle der Kündigung erfolgt eine Beitragsrückvergütung ausschließlich im Rahmen der Kassensatzung.
8. Auf den abgeschlossenen Versicherungsvertrag findet Deutsches Recht Anwendung.
9. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn.

10179 Berlin 01.02.2009

Ort / Datum

  
Der Vorstand